



## Philosophische Fakultät II

### **Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 18.01.2012

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Master-Studiengang Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.04.2007 (ABl. 2008, Nr. 4, S. 55) wird wie folgt geändert:

(1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a. Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 8a Praktikum“
- b. Der § 11 wie folgt neu gefasst:  
„§ 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen“

(2) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Bei dem Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache handelt es sich um einen konsekutiv wissensvertiefenden Master-Studiengang. Das Studienprogramm baut auf neuphilologischen Bachelor-Abschlüssen auf.“

(3) § 5 wird wie folgt gefasst:

- a. § 5 Abs. 1 bis 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Bachelor-Absolventinnen und Absolventen der Neuphilologie oder verwandter Fächer (z.B. Sprechwissenschaft).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses in einem neuphilologischen Bachelor-Studienprogramm bzw. -gang oder eines vergleichbaren Studienganges bzw. Studienprogrammes.

(3) Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen müssen vorhanden sein. Sie werden durch das Abitur oder entsprechende Zertifikate nachgewiesen. Alternativ wird auch zugelassen, wer Lesekenntnisse einer modernen Fremdsprache besitzt und das Latinum abgeschlossen hat. Nachweis erfolgt durch das Abitur oder durch eine Bescheinigung der ausbildenden Schule. In Zweifelsfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über den Nachweis.

(4) Ausländische Studierende müssen Deutschkenntnisse nachweisen. Der Nachweis wird erbracht durch folgende Prüfungen:

- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe Instituts oder
- DSH - Stufe 3 (Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber // die neuen Zeugnisse werden mit den Stufen 1 bis 3 ausgestellt) oder
- Test DaF - 5 Punkte in jedem der 4 Teilbereiche oder
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - 2. Stufe und
- ein 15-minütiges persönliches oder durch diverse mediale Formen unterstütztes Gespräch mit Lehrenden des Instituts.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.“

b. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

(4) In § 6 wird nach dem Wort „beginnt“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

(5) § 7 wird wie folgt geändert:

### **„§ 7**

#### **Kombination von Studienprogrammen**

Gemäß § 8 Abs. 4 ABSStPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Master-Studiengang frei kombiniert werden. Empfohlen wird die Kombination mit einem Master-Studienprogramm aus dem Bereich der Philologie, insbesondere Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte), Komparatistik: Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) und Berufsorientierte Linguistik im interkulturellen Kontext (45/75 Leistungspunkte).“

(6) In § 8 wird das Wort „Modulvorleistungen“ ersetzt durch das Wort „Studienleistungen“.

(7) Der § 8 a erhält folgende Fassung:

### **„§ 8a**

#### **Praktikum**

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert.“

(8) In § 9 wird nach dem Buchstaben „d.“ die Buchstaben „e.“ und „f.“ eingefügt:

„e. Hospitation: beobachtende Teilnahme eines Lehr-/Lerngeschehens zur Reflexion und Verbesserung eigener Vermittlungskompetenzen;

f. Begleitseminare: dienen der gezielten Vertiefung fachwissenschaftlicher und praxisbezogener Kenntnisse.“

(9) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 11**

#### **Formen von Modulleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 42.000 Textzeichen;
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer;
- d. Praktikumsbericht: schriftlicher Bericht über die Durchführung eines Praktikums von maximal 18.000 Textzeichen;
- e. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat/Gruppenreferat: ein mündlicher Vortrag von maximal 45 Minuten;
- b. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung;
- c. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit in Thesenform;
- d. Sitzungsmoderation: eine strukturierende Leitung einer Lehrveranstaltung in der Regel von 45 oder 90 Minuten Dauer;
- e. Schriftliche Leitfragenbeantwortung: eine schriftliche Stellungnahme zu vorgegebenen Fragen im Umfang von maximal 6.000 Zeichen;
- f. Handreichungen: ein das Referat vorbereitendes ausführliches Thesenpapier oder eine vorbereitende, schriftliche Darstellung der Referatsinhalte im Umfang vom 16.000 – 20.000 Textzeichen (8-10 Seiten).

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen (gegebenenfalls bei ausgewählten Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen) Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, besteht die Möglichkeit, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung muss spätestens innerhalb eines halben Jahres ab Nichtbestehen wiederholt werden.

(10) § 12 wird wie folgt geändert:

### **„§ 12**

#### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms. Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.“

(11) In § 15 Abs. 5 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsausschuss“.

(12) Die Anlage (gemäß § 8) Studienprogrammübersicht erhält folgende Fassung:

**Anlage**  
**Studienprogrammübersicht: Master Deutsch als Fremdsprache 45/75 Leistungspunkte**

Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen ja/nein	Modulvorleistungen ja/nein	Modulleistung <sup>1</sup>	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
<i>Pflichtmodule (40 LP)</i>								
Einführung in das Fach Deutsch als Fremdsprache und Fremdsprachendidaktik	nein	6	10	ja	nein	HA oder K oder MP	10/40 (70)	1.
Phonetik. Ausgewählte Aspekte und Methoden	nein	2	5	ja	nein	HA oder K oder MP	5/40 (70)	1.
Lexikologie, Wortschatzarbeit und Grammatik im DaF-Unterricht	nein	4	10	ja	nein	HA oder K oder MP	10/40 (70)	2.
Kompetenzentwicklung rezeptiver und produktiver Fähigkeiten	nein	2	5	ja	nein	HA oder K oder MP	5/40 (70)	2.
Interkulturelle Kompetenz	nein	4	5	ja	nein	HA oder K oder MP	5/40 (70)	3.
Theorie und Praxis des DaF-Unterrichts	ja	4	5	ja	nein	HA oder K oder MP	5/40 (70)	3.
Praktikum	ja	2	5	nein	nein	Praktikumsbericht	0/40 (70)	3.
<i>Wahlbereich (30 LP)</i>								
Abschlussarbeit Master	ja	-	30	nein	nein	MA	30/70	4.

<sup>1</sup> Erläuterung zu den Abkürzungen:

HA = Hausarbeit

K = Klausur  
MP = Mündliche Prüfung  
MA = Masterarbeit

Die Form der Modulleistung wird zu Beginn des Semesters durch Aushang am Prüfungsamt oder über elektronische Verwaltungssysteme (z.B. in StudIP) festgelegt.

## **Artikel II**

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2012/2013 ihr Studium in diesem Studienprogramm aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18.01.2012 beschlossen; der Rektor hat diese Ordnung am 10.09.2012 genehmigt.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft und im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 10. September 2012

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor